



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanz- vermögens

07. Dezember 2017



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Matten erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeverordnung (GV) Art. 87 vom 16. Dezember 1998¹.
- das Organisationsreglement vom 22. September 2013, Artikel 2 und Artikel 12, Buchstabe e

folgendes Reglement:

- Zweck **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
- Äufnung der Spezialfinanzierung **Art. 2** ¹Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich mind. 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.
² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 30 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 3** Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten **Art. 5** Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 10. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 27. Mai 2010.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN



Peter Aeschmann
Präsident



Peter Erismann
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November bis 7. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 2., 9. und 30. November 2017 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 9. Januar 2018

DER GEMEINDESCHREIBER



Peter Erismann